



ADD, Referat 44

Trier, 15.08.2023

6041-0187-0382 Ref\_44\_11125\_StarkenburgerHoehe

## **Flurbereinigungsverfahren Starkenburger Höhe (Az.: 11125)**

### **- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Starkenburger Höhe ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 14.08.2023 erfolgt, die Unterlagen sind am 19.07.2023 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 297 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rd. 2,9 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 2,4 ha (Gehölzpflanzung, Anlage von Gras- und Krautstreifen), der Umfang sonstiger Maßnahmen beträgt rd. 0,9 ha (Umwandlung Acker in Grünland) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Bitumenwegen und Zufahrten (ca. 925 lfdm.), Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Schotterwegen (ca. 1.465 lfdm.), Neubau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 175 lfdm.) sowie Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 4.300 lfdm.) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung (ca. 220 m<sup>2</sup>), Anlage von Baumreihen (ca. 6.150 m<sup>2</sup>), Feldgehölzen (ca. 4.200 m<sup>2</sup>) und Hecken (ca. 4.050 m<sup>2</sup>), Anlage von Gras- und Krautstreifen im Acker (ca. 9.815 m<sup>2</sup>), Grünlandansaat (ca. 8.900 m<sup>2</sup>)) sind diese nicht als erheblich

einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG).

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“
- FFH-Gebiet „Kautenbachtal“
- FFH-Gebiet „Ahringsbachtal“
- Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope (magere Flachland-Mähwiesen)
- Naturdenkmal „Kampsteine“
- Wasserschutzgebiet „Ahringsmühle“
- Wasserschutzgebiet „Traben-Trarbach – Dollschied“
- Heilquellenschutzgebiet „Wildsteintherme“

7. Die vorgesehenen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwider.

8. Die Natura 2000-Gebiete sind nur randlich vom Flurbereinigungsverfahren betroffen, negative Auswirkungen auf die erhaltungsziele können ausgeschlossen werden.

9. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 15.08.2023

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**